

**Stadtverwaltung
Hüfingen Amt für
öffentliche Ordnung
Hauptstraße 18
78183 Hüfingen**

Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

1. Angaben zur Person		
Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Anschrift		
Telefon	E-Mail	
2. Angaben zur Absonderung		
Beginn der Absonderung (im Sinne der CoronaVO Absonderung):		
Positiv getestete Person <input type="checkbox"/>	Kontaktperson <input type="checkbox"/>	Haushaltsangehöriger <input type="checkbox"/>
Freitestung nach § 4 Abs. 5 CoronaVO Absonderung (gilt nur für Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige)		
<input type="checkbox"/> Ja, nach 7 Tagen - neg. Schnelltest frühestens am 7. Tag der Absonderung (von einer in § 4 Abs. 5 CoronaVO Absonderung definierten Stelle)		<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ja, nach 5 Tagen (nur bei Schülern/Kita/Kiga-Kindern) - neg. Schnelltest frühestens am 7. Tag der Absonderung (von einer in § 4 Abs. 5 CoronaVO Absonderung definierten Stelle)		
<small>Testergebnis muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungspflicht mitgeführt werden und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.</small>		

Eine Absonderungspflicht für Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige besteht gemäß § 1Nr. 9 CoronaVO Absonderung nicht, für:

- Personen mit vollständiger Grundimmunisierung (nicht länger als 90 Tage vergangen),
- Genesene (seit positivem PCR-Nachweis nicht länger als 90 Tage vergangen),
- geboosterte Personen,
- genesene Personen die eine oder zwei Impfungen erhalten haben (Reihenfolge unerheblich).

Bitte fügen Sie Ihre Nachweise zur Freitestung (Testergebnisse, Impfnachweis) sowie die Nachweise zum Absonderungsbeginn (Testergebnisse, ärztliche Bescheinigungen) diesem Dokument an.

BITTE BEACHTEN SIE SEITE 2

Freitestung nach § 3 Abs. 4 CoronaVO Absonderung (gilt nur für positiv getestete Personen)	
<input type="checkbox"/> Ja, nach 7 Tagen	<input type="checkbox"/> Nein
Voraussetzungen sind erfüllt:	
<ol style="list-style-type: none">1. keine Symptome (mind. 48 Stunden vor Probeentnahme)2. neg. Schnelltest frühestens am 7. Tag der Absonderung (von einer in § 3 Abs. 4 CoronaVO Absonderung definierten Stelle)	
Testergebnis muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungspflicht mitgeführt werden und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.	

Bitte fügen Sie Ihre Nachweise zur Freitestung (Testergebnisse, Impfnachweis) sowie die Nachweise zum Absonderungsbeginn (Testergebnisse, ärztliche Bescheinigungen) diesem Dokument an.